

938

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 2. September 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Lampertheim**, mit Ausnahme der Stadtteile Hofheim, Rosengarten, Hüttenfeld und Neuschloß, aus Anlass der „Lampertheimer Stadt-Kirchweih“ am Sonntag, dem 12. September 1999, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 38/1999 S. 2837

939

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 1. September 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Viernheim** aus Anlass des Antikmarktes und der Kerwe am Sonntag, dem 7. November 1999, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 1. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 38/1999 S. 2837

940

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ vom 11. August 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich der Stadt Usingen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 32, 46, 47, 48, 49, 89, 108 und 109 der Gemarkung Usingen, Stadt Usingen und der Fluren 74 und 76 der Gemarkung Wehrheim, Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftstypischen feuchten Hochstaudenfluren, Großseggen-Rieder, Röhrichte, Auenwälder und Bachelensäume, artenreichen Feucht- und Mähwiesen, trockenen Mähwiesen, naturnahen Waldbestände, Hecken, Waldmäntel und Stillgewässer sowie die Fließgewässer mit ihren bestandsbedrohten Pflanzen und Tieren – vor allem Vögel, Amphibien sowie Reptilien, Laufkäfer, Tagfalter und Heuschrecken – innerhalb des Naturraumes östlicher Hintertaunus als Bestandteile eines Verbundes von Fließgewässern mit ihren Auen zu schützen und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Verbesserung der Standortqualität, der Frisch- und Feuchtwiesen durch extensive Bewirtschaftung, die Offenhaltung der Brachflächen, die Anlage eines Uferschutzstreifens mit bachbegleitenden Gehölzen, die Überführung der Fichtenbestände, das Überhalten von Altbäumen und die Anreicherung von Totholz.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und an den vorhandenen Dränagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhan-

- denen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Jagd ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen, einschließlich Wässern und Kopfdüngung in den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung;
9. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Erholungseinrichtungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
10. die Ausübung der Fischerei.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

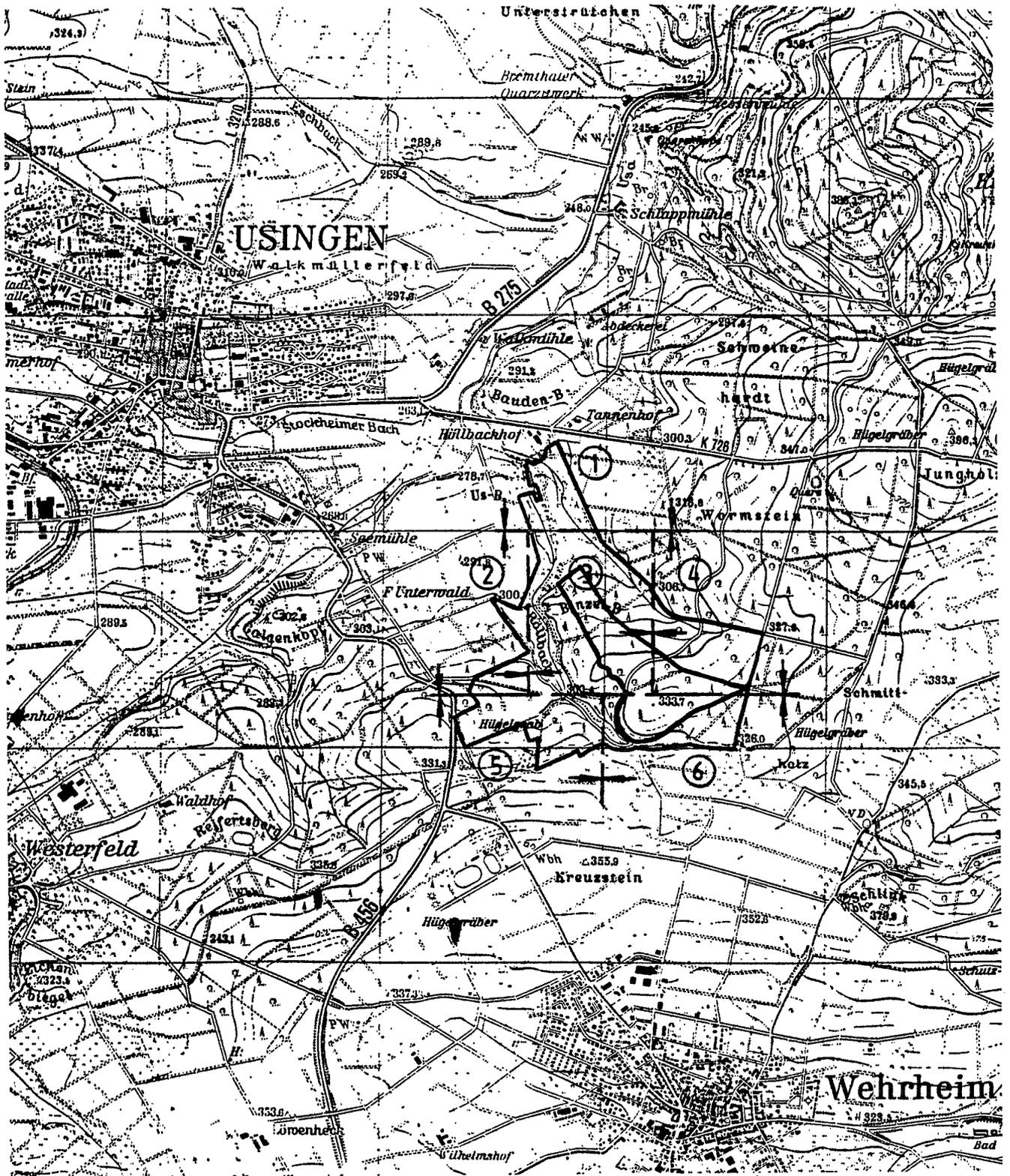
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. August 1999

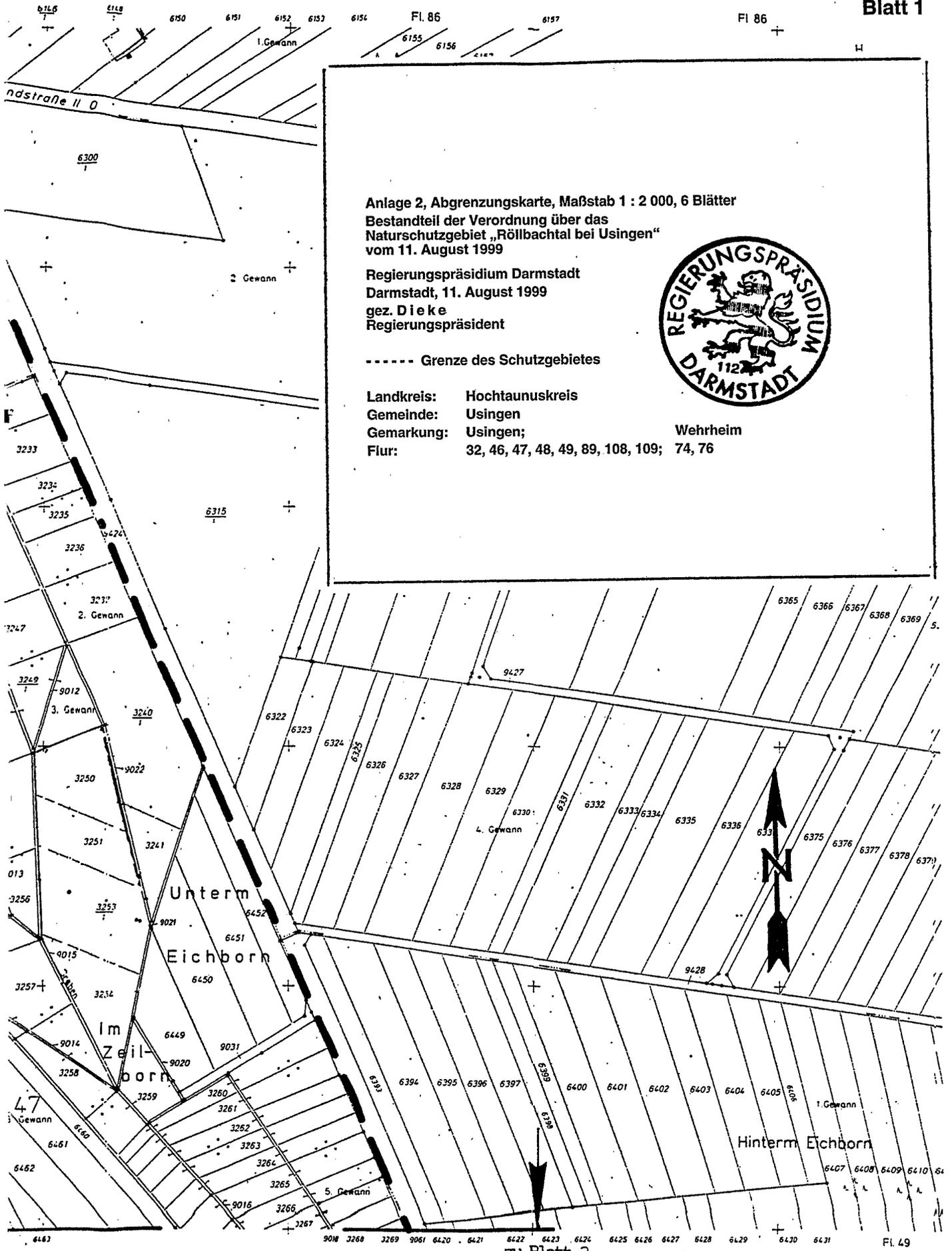
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 38/1999 S. 2837



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5617, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 6 Blätter
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“
 vom 11. August 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 11. August 1999
 gez. Dieke
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis
 Gemeinde: Usingen
 Gemarkung: Usingen; Wehrheim
 Flur: 32, 46, 47, 48, 49, 89, 108, 109; 74, 76

zu Blatt 3

Fl. 49

USINGEN

zu Blatt 1 82,35

FI 88

4 Gewann

zu Blatt 3

Fl. 89

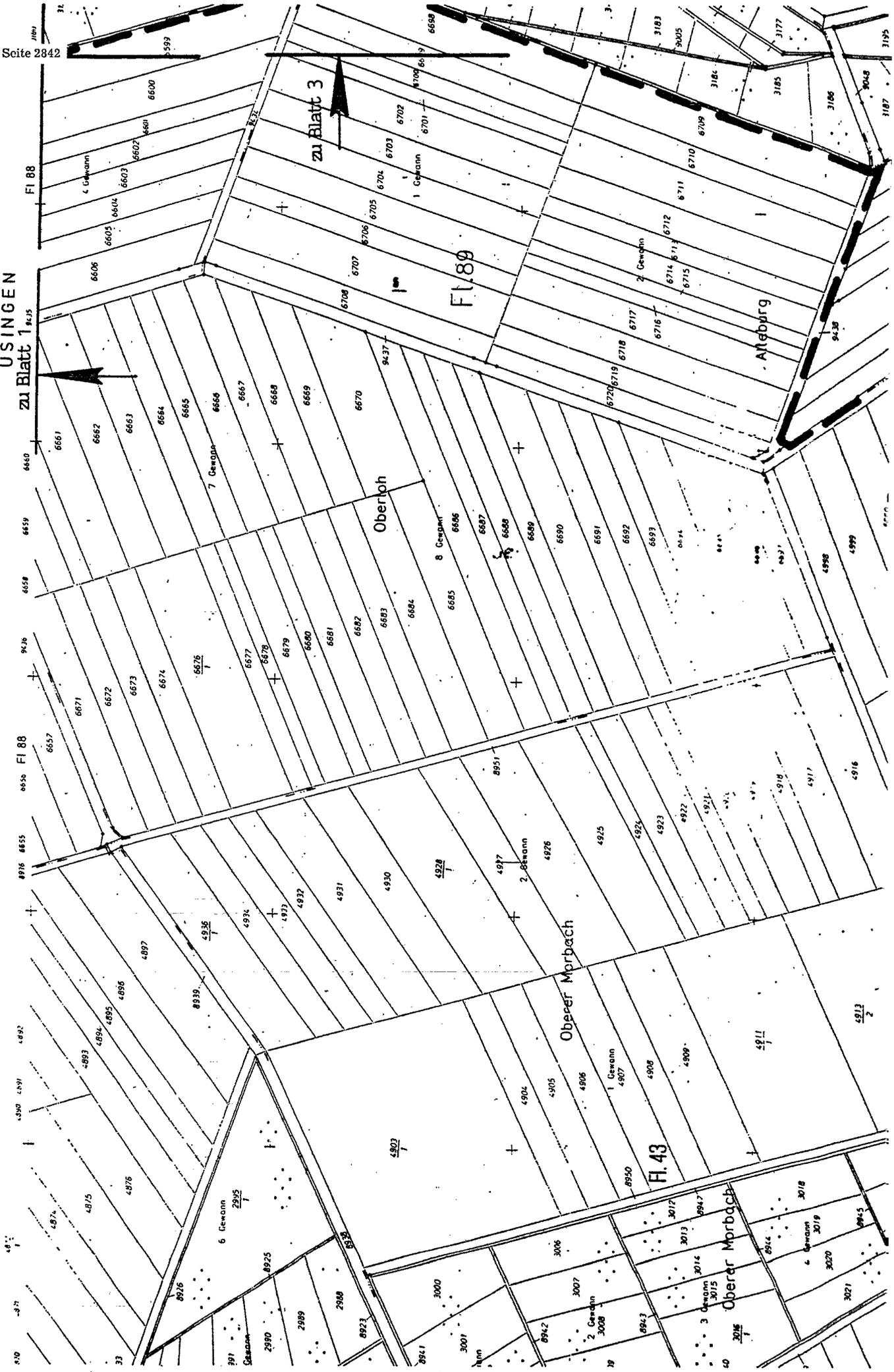
Oberloh

Oberer Morbach

Fl. 43

Oberer Morbach

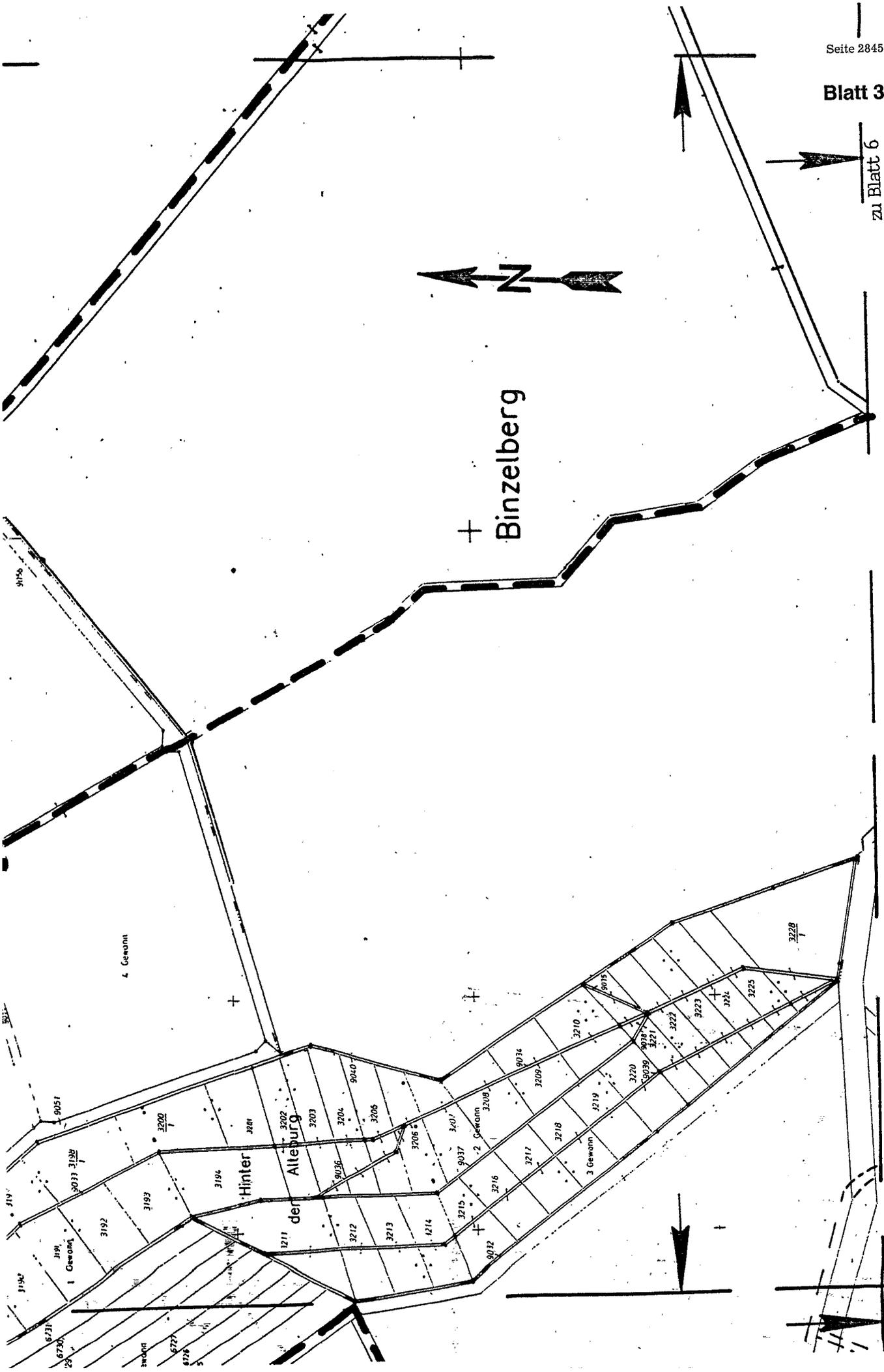
Alteburg



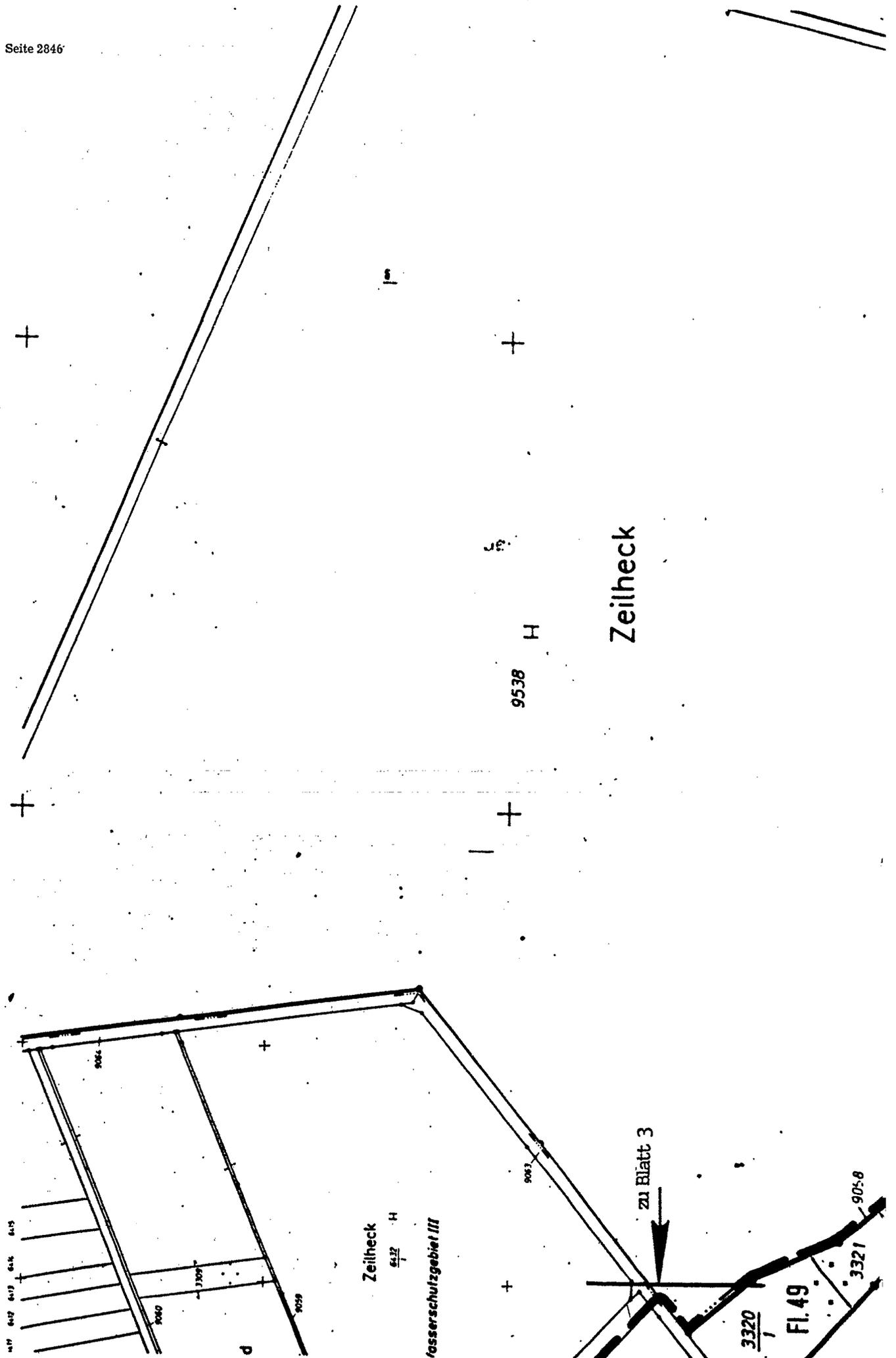
zu Blatt 6



+ Binzelberg



zu Blatt 5



Zeilheck

Zeilheck
6432 H

fasserschutzgebiet III

zu Blatt 3

Fl. 49

3320
1

3321

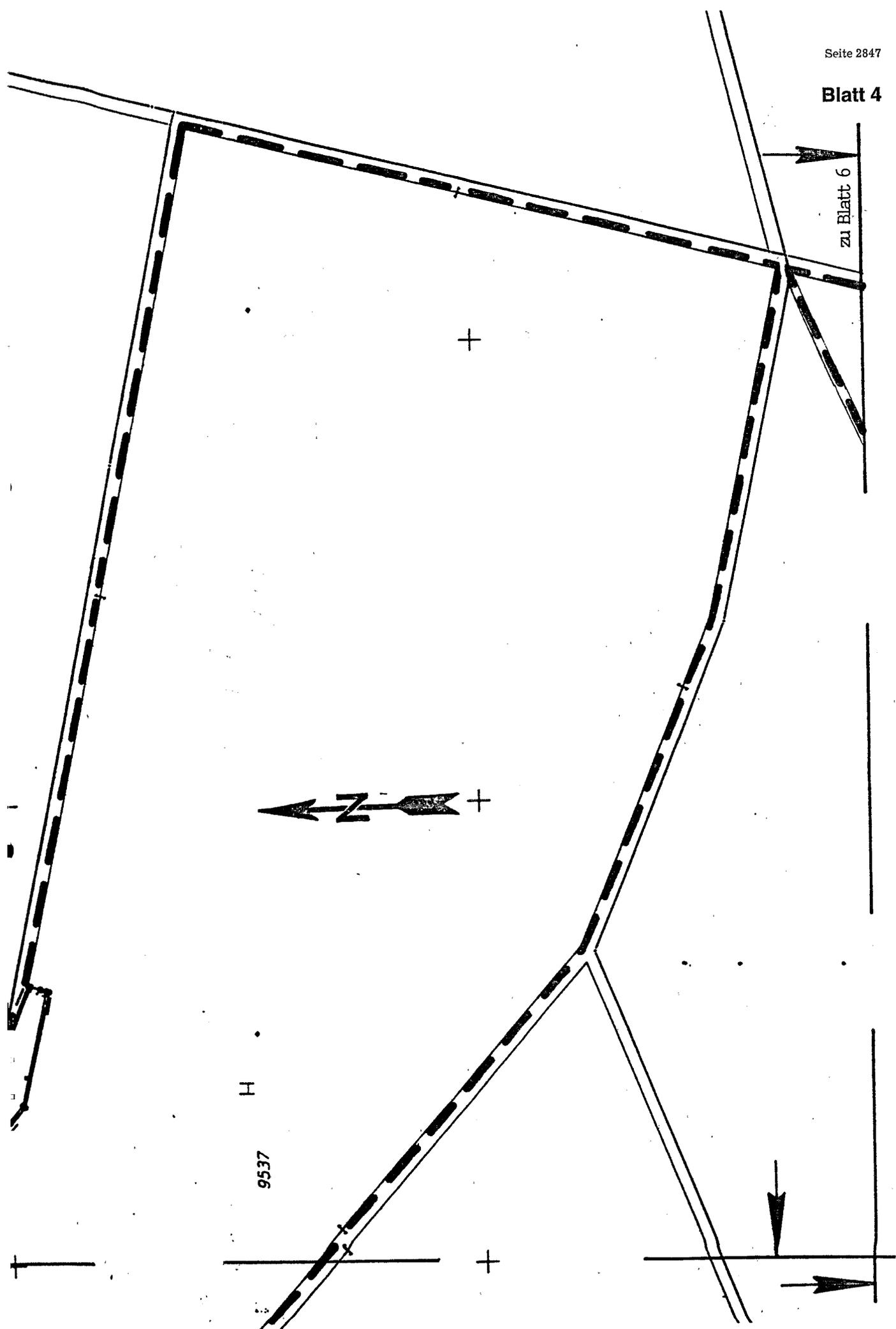
90°-8

9538 H

9064
9063
9060
9059
9058
9057
9056
9055
9054
9053
9052
9051
9050
9049
9048
9047
9046
9045
9044
9043
9042
9041
9040
9039
9038
9037
9036
9035
9034
9033
9032
9031
9030
9029
9028
9027
9026
9025
9024
9023
9022
9021
9020
9019
9018
9017
9016
9015
9014
9013
9012
9011
9010
9009
9008
9007
9006
9005
9004
9003
9002
9001
9000

d

Blatt 4

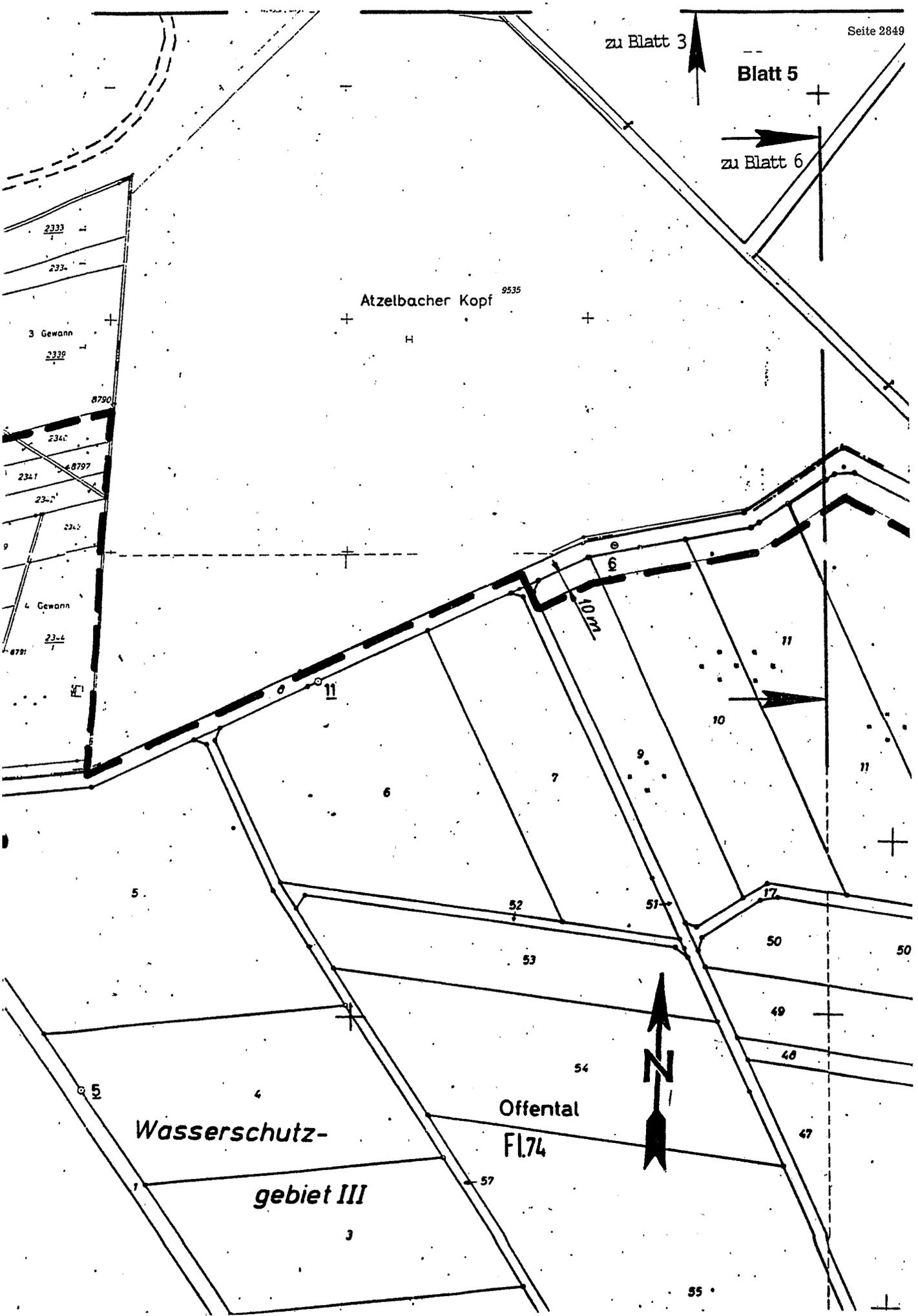
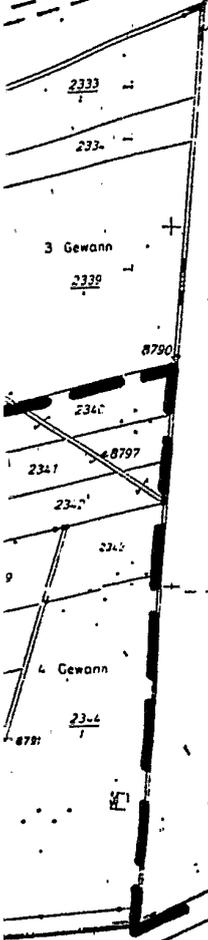


zu Blatt 3

Blatt 5

zu Blatt 6

Atzelbacher Kopf 9535



Wasserschutz-
gebiet III

Offental
Fl.74



Seite 2850

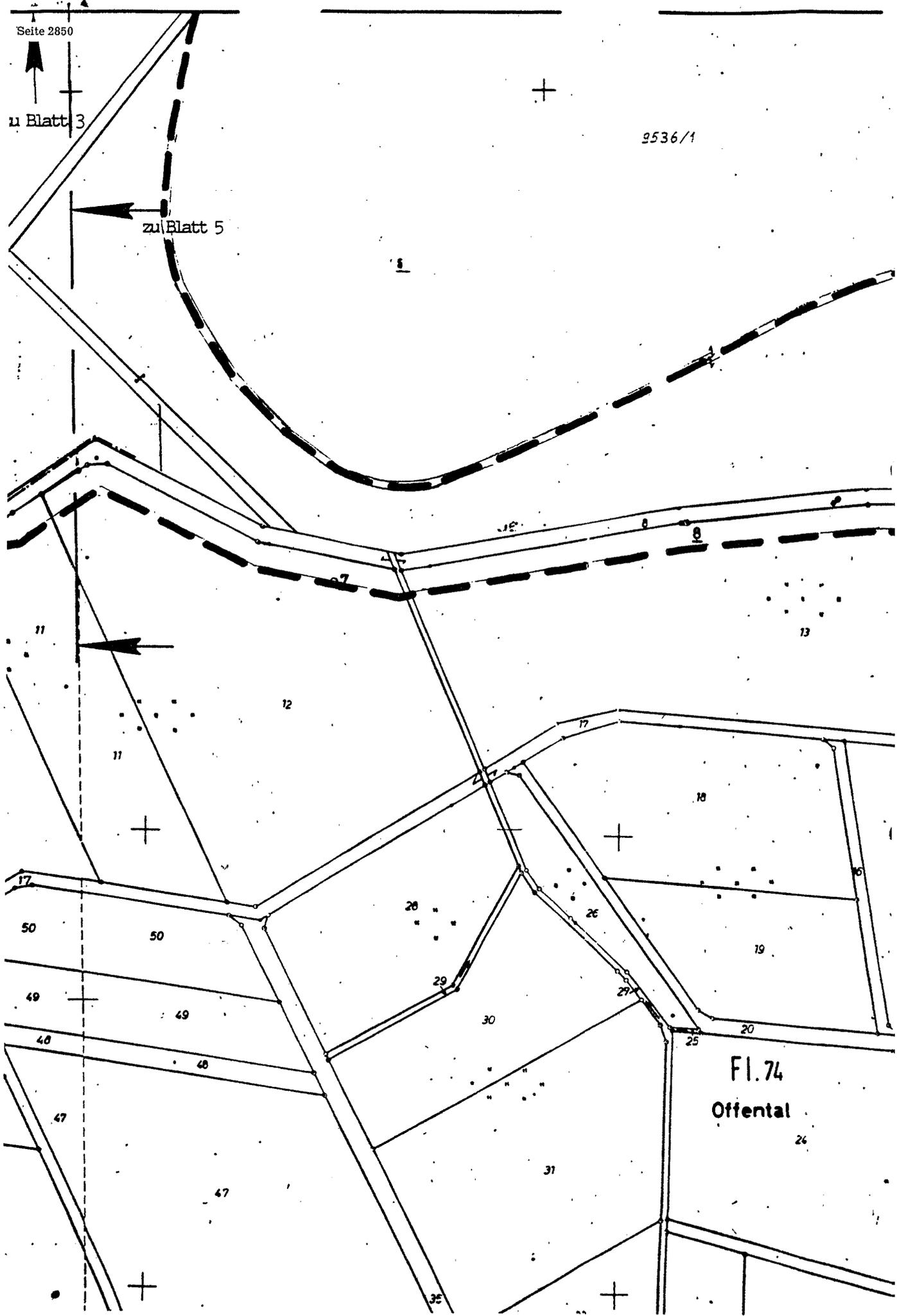
zu Blatt 3

zu Blatt 5

9536/1

Fl. 74

Offental



Blatt 6

zu Blatt 4

Zeilborner Hag

Offental
328,50

(5617) 69/0

Schmidtholz



Fl. 76

Wasserschutz-
gebiet III

